

Konsultation 3/2009 - Entwurf einer Neufassung der MaRisk

Bonn/Frankfurt a.M., den 25.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung des Arbeitskreises Bankenaufsicht am 15.07.2008 angekündigt, kann ich Ihnen nunmehr einen ersten Entwurf für eine Neufassung der MaRisk vorlegen. Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank und meiner Behörde haben den Entwurf ausgearbeitet; er stellt den Ausgangspunkt für den weiteren Abstimmungsprozess dar, über dessen Ablauf ich Sie am Ende dieses Schreibens im Detail informieren werde (MaRisk-Fachgremium, Konsultation). Lassen Sie mich aber zunächst auf die Gründe für die Überarbeitung der MaRisk sowie die wesentlichen Neuerungen eingehen.

Wesentlicher Treiber für die Überarbeitung der MaRisk sind internationale Regulierungsinitiativen, die vor dem Hintergrund der noch schwelenden Finanzmarktkrise in Angriff genommen wurden. Von maßgeblicher Bedeutung sind dabei die Empfehlungen des Financial Stability Forums (FSF), zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat. Darüber hinaus sind Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen. So sind bspw. aufgrund der CRD-Änderungsrichtlinie Anpassungen bei den Anforderungen zum Liquiditätsrisikomanagement der Institute erforderlich (Modul BTR 3). Was die Neuerungen im Entwurf angeht, spielen aber auch Erkenntnisse aus der laufenden Aufsichts- und Prüfungspraxis sowie bekanntgewordenen Manipulationsfällen (Société Générale) eine Rolle.

Die Anpassungen im Entwurf werden allerdings die grundsätzliche Ausrichtung der Mindestanforderungen nicht berühren. Ich kann Ihnen versichern, dass dem in § 25a KWG sowie den MaRisk fest verankerten Proportionalitätsgrundsatz auch künftig ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Das gilt insbesondere für die zahlreichen kleineren Institute in Deutschland, die bei der Umsetzung der Anforderungen auf große regulatorische Spielräume dringend angewiesen sind.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten sind vor allem die folgenden Änderungen von Bedeutung:

Stresstesting – Ergänzungen in Modul AT 4.3.2

Die Neuerungen im Bereich „Stresstesting“ orientieren sich insbesondere an den Empfehlungen des FSF und Dokumenten des Baseler Ausschusses. Maßgeblich für die Terminologie (Stresstest, Sensitivitätsanalyse, Szenarioanalyse) sind die vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS) veröffentlichten „Technical aspects of stress testing under the supervisory review process – CP 12“ vom 14.12.2006. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten geht es in erster Linie um die Schärfung der Konturen bereits bestehender Anforderungen. Im Vordergrund steht bspw. die Ausgestaltung der zugrundeliegenden Szenarien (historische und hypothetische Szenarien, Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfelds). Die Angemessenheit der Stresstests ist zudem in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Auswirkungen der Stresstests auf die Risikotragfähigkeit sind bei der Berichterstattung an die Geschäftsleitung darzustellen.

Angemessene Einbindung des Aufsichtsorgans - Ergänzungen in den Modulen AT 4.3.2 und AT 4.4

Nach AT 1 Tz. 1 der MaRisk umfasst ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auch eine angemessene Einbindung des Aufsichtsorgans. Um die Überwachungsfunktion durch das Aufsichtsorgan zu stärken, habe ich an verschiedenen Stellen Ergänzungen eingefügt. Dabei geht es zum einen um Berichtspflichten der Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan (AT 4.3.2 Tz. 6) und zum anderen um das Zusammenspiel von Aufsichtsorgan und Interner Revision (AT 4.4 Tz. 2). Da sowohl das Aufsichtsorgan als auch die Interne Revision im Grunde genommen das gesamte Institut im Blick haben, halte ich eine engere Zusammenarbeit für sehr sinnvoll. Der Umstand, dass die Revision ein Instrument der Geschäftsleitung ist, steht dem nicht entgegen. Vielmehr führt eine engere Zusammenarbeit zu einer Stärkung der Governance-Strukturen, die im Interesse des gesamten Instituts liegt.

Risikomanagement auf Gruppenebene – neues Modul AT 4.5

Um der Anwendung der gruppenbezogenen Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a Abs. 1a KWG mehr Gewicht zu verleihen, habe ich bestehende Regelungen (bspw. AT 2.1 Tz. 1) ergänzt und diese in das neue Modul AT 4.5 überführt. In einer Welt, in der Konzernstrukturen immer mehr an Bedeutung gewinnen, kommt der Etablierung gruppenweiter Risikomanagementsysteme eine zunehmend größere Bedeutung zu. Erfasst werden sollen alle wesentlichen Risiken der Gruppe (also bspw. auch Risiken, die sich aus nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften ergeben). Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt – wie bereits bisher - von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäfte ab.

Vergütungssysteme – Ergänzungen in Modul AT 7.1

Bei den Anforderungen an die Vergütungssysteme (als Teil der Anreizsysteme) war zu berücksichtigen, dass das Thema Vergütung zunächst eine institutsinterne Angelegenheit ist. Andererseits besteht kein Zweifel, dass die Ausgestaltung von Vergütungssystemen in vielen Fällen zur Ausdehnung exzessiver Risikopositionen beigetragen hat. Die bereits bestehenden Anforderungen in den MaRisk (AT 7.1 Tz. 4) sind daher auch vor dem Hintergrund internationaler Regulierungsinitiativen nicht mehr ausreichend. Die Ergänzungen im Entwurf orientieren sich u.a. an den Prinzipien, die das Institute of International Finance (IIF) als Interessenvertretung der globalen Finanzindustrie formuliert hat. So sollen die Vergütungssysteme bspw. sicherstellen, dass sich der variable Teil der Vergütung an dem langfristigen Erfolg des Instituts orientiert. Mitarbeiter aus „nachgelagerten“ Bereichen (bspw. Abwicklung, Marktfolge) sollen entsprechend ihrer Verantwortung angemessen vergütet werden. Bei der Diskussion der neuen Anforderungen werden die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten auf internationaler Ebene zu berücksichtigen sein. Insbesondere das FSF und CEBS befassen sich gegenwärtig noch intensiv mit dem Thema Vergütung.

Handelsgeschäft – Ergänzungen in Modul BTO 2

Erfahrungen aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis sowie der weltweit bekannt gewordene Manipulationsfall bei der Société Générale haben mich dazu bewogen, die Anforderungen mit Bezug zum Handelsgeschäft (v.a. BTO 2) einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Ergänzungsbedarf sehe ich vor allem bei den Anforderungen zu den Bestätigungs- und

Abstimmungsverfahren, dem Umgang mit Stornierungen sowie den Zugriffsberechtigungen. Zudem wird der Handhabung von „internen Geschäften“ nunmehr ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt.

Bewertung von „illiquiden Positionen“ – BTR 2.1

Bezüglich der Bewertung illiquider Positionen halte ich es für erforderlich, dass die Institute überprüfen, ob die für diese Zwecke eingesetzten Verfahren auch bei schwerwiegenden Marktstörungen verwertbare Ergebnisse liefern. Für Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise sind durch die Institute alternative Bewertungsmethoden festzulegen. Mit diesen Anforderungen trage ich aktuellen Beobachtungen und Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung.

Liquiditätsrisiken – Ergänzungen in Modul BTR 3

Die Ergänzungen in Modul BTR 3 sind nicht nur auf die Empfehlungen des FSF und die Anschlussarbeiten des Baseler Ausschusses („Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ vom September 2008) zurückzuführen. Sie ergeben sich insbesondere auch aus dem aktuellen Entwurf der CRD-Änderungsrichtlinie (Stand Januar 2009). Stärker betont wird bspw. die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Früherkennung eines sich abzeichnenden Liquiditätsbedarfs. Zudem ist der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen regelmäßig zu überprüfen. Einige der neuen Anforderungen im Modul BTR 3 habe ich mit Öffnungsklauseln versehen, damit vor allem kleinere Institute mit überschaubaren Geschäftsaktivitäten nicht überfordert werden (bspw. bei der Abbildung der „innertägigen“ Liquidität).

Konzentrationsrisiken – neues Modul BTR 5

Die Überführung und Ergänzung bestehender Anforderungen in das neue Modul BTR 5 soll dazu beitragen, dass Thema Konzentrationsrisiken noch stärker als bisher in das Bewusstsein der Institute zu rücken. Insbesondere sind von den Instituten angemessene Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Konzentrationsrisiken einzurichten. Die konkreten Anforderungen des Moduls BTR 5 beziehen sich in erster Linie auf Konzentrationen im Kreditgeschäft (Adresskonzentrationen, Sektorkonzentrationen und Abhängigkeiten). Für Risiken aus sonstigen Konzentrationen (bspw. Outsourcing, IT) sind „angemessene Maßnahmen“ zu ergreifen, ohne dass daran explizite Anforderungen geknüpft werden. Auch hier wird in der Praxis dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen sein.

Weitere Anpassungen, insbesondere in Form von Klarstellungen bzw. Betonungen, betreffen bspw. Reputationsrisiken oder auch Kreditbeurteilungen auf der Basis externer Ratings. Darüber hinaus halte ich es für zweckmäßig, wenn für bestimmte Begriffe aus dem Englischen deutsche Bezeichnungen in die MaRisk eingefügt werden (z.B. für den „Internal Capital Adequacy Assessment Process“ in AT 1 Tz. 2). Schließlich möchte ich Sie darüber informieren, dass ich nunmehr beabsichtige, das überaus komplexe Thema „Anwendung des § 2a KWG“ (Waiver-Regelungen) gesondert abzuhandeln. Meine Mitarbeiter werden diesbezüglich in Kürze an die Verbände der Kreditwirtschaft herantreten.

Ich bitte alle Verbände, der Deutschen Bundesbank und der BaFin, bis zum 23.03.2009 postalisch oder via E-Mail (banken-3@bundesbank.de, konsultation-03-09@bafin.de) Stellungnahmen zum Entwurf zuzuleiten. Der vorliegende Entwurf wird darüber hinaus dem

MaRisk-Fachgremium vorgelegt, das sich mit der fachlichen Weiterentwicklung der Anforderungen befassen soll. Über weitere Einzelheiten zur Sitzung werde ich die Mitglieder des Fachgremiums gesondert unterrichten.

Es ist vorgesehen, Stellungnahmen zum Entwurf auf der Homepage der BaFin zu veröffentlichen, soweit die Verfasser der Stellungnahmen dagegen keine Einwände erheben. Für alle weiteren Schritte hoffe ich auf Ihre tatkräftige Unterstützung und die Fortsetzung der schon bisher konstruktiven Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Lautenschläger-Peiter